

Board member guidelines for the prevention of corruption

Preamble

Corruption is an objectionable behaviour geared toward personal benefit to the detriment of specific persons or of the general public. It is characterised by the abuse of a public or comparable economic function in contravention of laws or other norms of conduct.

The FWF is assigned official public functions under the Austrian Research and Technology Funding Act (FTFG); this means that it is necessary to establish rules of conduct for the proper, honest and orderly fulfilment of those functions. Corruption runs counter to the objective of equitable, transparent and impartial administration which the FWF is legally and ethically obliged to pursue in accordance with its fundamental principles and therefore damages its reputation.

FWF board members are classified as public officials because they act as officials of an organisation that is controlled by a territorial authority (specifically the Federal Government of Austria) either entirely or jointly with other such authorities through financial or other economic or organisational measures, and because its management is subject to review by the Austrian Court of Audit. In this context, the following points are of particular relevance. The conduct of each and every person in an organisation serves to shape its image both in a positive and negative manner; therefore, it is the responsibility of all board members to address potentially problematic situations openly, and it is the FWF's responsibility to create a framework within which all board members can act with integrity and in an objective and transparent manner.

This document is designed to provide concrete guidance on the general legal provisions related to corruption and to provide legal certainty for FWF board members in the performance of their official duties. The objective of these guidelines is to protect the FWF's reputation and to provide FWF board members with guidance for the completion of their tasks.

1. Prevention of corruption in the FWF

Any benefit FWF board members receive from a third party in the course of fulfilling their official duties must be assessed critically with attention to the applicable provisions of the law. Such benefits may include monetary considerations, gifts, invitations to events or the granting of discounts. FWF board members are obliged to critically question any benefit or advantage offered or granted in connection with the exercise of their official functions and to reject such offers in cases of doubt. Ultimately, it is the responsibility of the board members to recognise and avoid circumstances which may constitute criminal offences. Whenever

there are doubts as to whether a given action or benefit is admissible, board members should contact the FWF's Compliance Officer in order to make a determination of admissibility in advance.

1.1. General rules of conduct

- I approach the topic of corruption without prejudice and from a self-critical perspective.
- I ask myself how my conduct would be viewed by an uninvolved third party.
- I carefully consider any potential dangers of accepting advantages in my official capacity.
- Role model: Through my conduct, I actively demonstrate that I do not tolerate or condone corruption.
- I reject any attempts at corrupt activities immediately and inform the competent compliance officer and, if necessary, the other board members and the supervisory board without delay.
- If I sense that someone wishes to ask me for preferential treatment in violation of my duties, I involve another board member or an FWF employee as a witness and document the facts of the incident.
- I perform my duties in such a way that my work can be reviewed or verified at any time.
- I maintain a strict separation between my function in the FWF and my private life. I consider whether my personal interests may lead to a conflict with my official duties and inform the other board members about any potential conflicts.
- I immediately inform the compliance officer and, if necessary, the other board members and the supervisory board when I detect any concrete indications of corrupt behaviour.
- I assist the FWF in detecting organisational structures and processes which may be conducive to attempts at corrupt activities.
- I never rely solely on the fact that the benefits are insignificant in size, as this may open the door to "sweetening" or "baiting" (i.e. generating gratitude and increasing dependence on the part of the board member).
- I am aware that a violation of the rules laid down in these guidelines can lead to my dismissal.

1.2. Potential forms of corruption

Acceptance of gifts: In general, FWF board members are prohibited from accepting any gifts in connection with their official duties. Exceptions to this rule include low-value gifts in socially appropriate circumstances (e.g. flowers, wine, chocolate) and promotional gifts of low material value (pens, pads of paper, calendars and the like).

Giving of gifts: There is no reason why FWF board members should give gifts to third parties in the exercise of their official duties which are not provided by the FWF as promotional items or gifts of low material value given in socially appropriate circumstances (flowers, wine, chocolate).

Acceptance and offering of business meals: FWF board members may accept business meals or offer business meals in line with customary local or national practices as long as the cost does not exceed €65 per person. However, even in such cases, those meals must not raise any suspicions of attempted influence or manipulation and must be socially appropriate. In particular, this will be the case where meals are accepted and offered by both sides within the framework of long-term business relations where essentially topics relating to their official function or the FWF are discussed (especially with various national and international cooperation partners). FWF board members are not permitted to accept or offer free business meals in connection with their official duties for the FWF involving public officials from organisations which control the FWF in financial, economic or organisational terms or which perform a supervisory function vis-à-vis the FWF.

Accepting invitations to events: FWF board members are permitted to attend events (and to accept reasonable food and drink provided in the course of the events) which they attend on behalf of the FWF or which their official capacity in the FWF necessitates. However, any travel and accommodation costs in connection with the FWF board member's participation in such events shall be borne by the FWF, unless those costs are covered by another public or publicly funded organisation. FWF board members are not permitted to accept free invitations to events as a board member of the FWF in which they have no professional interest, or which are not a professional necessity, and which involve the provision of benefits or gains which go beyond the food and drink offered to all participants.

Issuing invitations to events: Persons may be given free invitations to FWF events if their participation in the specific event is justified by professional interest or necessity. If it is considered a necessity for the FWF to invite the person in question, the FWF is permitted to cover that person's travel and accommodation costs as well. Free invitations to events for non-business purposes or with a negligible connection to such purposes are not permitted.

Bias: Board members are considered unbiased when they are able to take objective and impartial decisions. Board members who carry out their duties despite being biased may be subject to disciplinary action. A definition of various conflicts of interest can be found in the "Guidelines for Cooperation Between Reviewers and the FWF Office."

Confidentiality: In general, all board members and employees of the FWF are obliged to maintain confidentiality. The Austrian Research and Technology Funding Act (FTFG) contains a provision on confidentiality, the violation of which qualifies as a criminal offence. A definition of confidentiality is provided in the relevant rules laid in the FWF's guidelines.

Insider trading: All board members in an organisation or government authority who possess or gain knowledge of "something" which is unknown or not yet known in the course of their

official duties may be considered insiders. The misuse of such information may be a criminal offence.

2. Legal anti-corruption framework

Annex 1 to these guidelines contains the most important verbatim excerpts from Austrian laws regarding corruption:

Section 22 of the Austrian Criminal Code (StGB), in particular:

- **§ 304 Criminal Code – Passive bribery**
- **§ 305 Criminal Code – Accepting undue advantages**
- **§ 306 Criminal Code – Acceptance of benefits for the purpose of interference**
- **§ 307 Criminal Code – Active bribery**
- **§ 307a Criminal Code – Giving undue advantages**
- **§ 307b Criminal Code – Giving undue advantages for the purpose of interference**
- **§ 308 Criminal Code – Unlawful intervention**
- **§ 309 Criminal Code – Acceptance of gifts and bribery of employees and representatives**

and

- **§ 153 Criminal Code – Offence of dishonesty**
- **§ 153a Criminal Code – Acceptance of gifts by persons in authority**
- **§ 153b Criminal Code – Misuse of funds**
- **§ 168b Criminal Code – Anti-competitive collusion in tendering process**

These guidelines were published in September 2018 on the basis of the resolution of the Executive Board on 30 January 2018 and the approval of the FWF Board on 24 March 2018 and the Supervisory Board on 2 July 2018.

Annex 1

Bestechlichkeit

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilsannahme

§ 305. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 61/2012](#))

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

- 1) Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
- 2) Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
- 3) in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bestechung

§ 307. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilszuwendung

§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verbotene Intervention

§ 308. (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

§ 309. (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Untreue

§ 153. (1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

(3) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Geschenkannahme durch Machthaber

§ 153a. Wer für die Ausübung der ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil angenommen hat und pflichtwidrig nicht abführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Förderungsmißbrauch

§ 153b. (1) Wer eine ihm gewährte Förderung mißbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, der die Förderung gewährt wurde, oder zwar ohne Einverständnis mit demjenigen, dem die Förderung gewährt wurde, aber als dessen leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) begeht.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 5 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer die Tat in bezug auf einen 300 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften, anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Haushalte, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

§ 168b. (1) Wer bei einem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass der Auftraggeber das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Auftraggebers nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.